



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Rey Benoît / Besson Gummy Muriel
RPBG – Dauer der öffentlichen Auflagen

2021-GC-150

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit dem am 6. Oktober 2021 eingereichten und begründeten Postulat fordern Grossrat Benoît Rey und Grossrätin Muriel Besson Gummy sowie vier Mitunterzeichnende den Staatsrat auf, einen Bericht über die Einführung von Fristen für die öffentliche Auflage, welche der Auswirkung eines Projektes nach differenziert sind, auszuarbeiten.

Den Fall der öffentlichen Auflage des Projekts «FriGlâne» im Sommer 2021 als Ausgangspunkt nehmend, sind die Postulantin und der Postulant der Ansicht, dass die vom kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) eingeführte Frist von 14 Tagen nicht ausreicht, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Einsicht in die Akten wichtiger Immobilienprojekte zu nehmen, deren Auswirkungen zu beurteilen und gegebenenfalls durch Einreichung einer begründeten Eingabe Einsprache zu erheben. Die Postulantin und der Postulant stellen fest, dass viele Kantone eine Auflagefrist von 30 Tagen vorsehen, eine Frist, die ihrer Meinung nach weitaus angemessener ist, damit sich die Bürgerinnen und Bürger sowie interessierten Kreise ein klares Bild von Projekten dieser Grössenordnung machen und ihre Rechte in voller Kenntnis der Sachlage geltend machen können.

Der geforderte Bericht soll Auskunft über die verschiedenen in der Schweiz existierenden Modalitäten der öffentlichen Auflage geben und dabei prüfen, ob es sinnvoll ist, im Rahmen einer Revision des RPBG nach der Bedeutung der Projekte differenzierte Fristen oder gar andere Instrumente vorzusehen, um die Beteiligung der Bevölkerung am Informationsprozess über Grossprojekte zu gewährleisten.

II. Antwort des Staatsrats

Nach Artikel 140 Abs. 1 RPBG beträgt die Auflagefrist in einem ordentlichen Verfahren vierzehn Tage. Diese Frist kann auf 30 Tage verlängert werden, wenn das Baubewilligungsgesuch gleichzeitig die Auflage eines Plans, eines Reglements oder eines Rodungsgesuchs, die Gewährung einer die Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen betreffenden Ausnahme oder die Vernehmlassung eines Umweltverträglichkeitsberichts erfordert (Art. 140 Abs. 1 *in fine* RPBG und 3 Abs. 2 des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz [RPBR]).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 135 II 78) würde eine Auflagefrist von 14 Tagen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) gegen übergeordnetes Recht verstossen. So hat das Bundesgericht klargestellt, dass das NHG und das USG kantonale Fristen untersagen und

dass der Bundesgesetzgeber explizit Auflagefristen von weniger als zwanzig Tagen verbieten wollte.

Das duale System mit einer «kurzen» Frist von 14 Tagen für die Erteilung von Baubewilligungen, wenn diese keinen besonderen Koordinationsbedarf erfordern, und einer zweiten, längeren Auflagefrist von 30 Tagen scheint den Anforderungen des Bundesrechts insofern zu genügen, als es den Verfahrensanforderungen Rechnung trägt, die sich aus der Spezialgesetzgebung im Bereich des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes für Projekte ergeben, die einen Bezug zu diesen Bereichen aufweisen. Darüber hinaus ist eine Frist von 30 Tagen auch für die öffentliche Auflage von Bauprojekten erforderlich, deren Realisierung eng mit der Änderung eines Plans oder Reglements verbunden ist. Zu denken ist hier insbesondere an Materialabbau (Art. 154 RPBG) und an Projekte, die die Schaffung einer Sonderzone erfordern (z. B. Freizeit- und Tourismuszone), aber auch, gemäss dem kantonalen Richtplan, an Projekte zur Erweiterung von (nicht kantonalen oder regionalen) Arbeitszonen, die die gleichzeitige Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs erfordern. In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der Staatsrat fest, dass die meisten Projekte mit starken räumlichen Auswirkungen bereits jetzt einer 30-tägigen Auflagefrist unterliegen. Es ist jedoch richtig, dass in städtischen Gebieten wichtige Immobilienprojekte nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen und rechtsgültig während einer Dauer von 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden, obwohl ihre Auswirkungen auf die bestehende Bebauung, die Umwelt und die Nachbarschaft erheblich sein können.

In Bezug auf die ordentliche Frist von 14 Tagen hält der Staatsrat fest, dass nur vier Schweizer Kantone wie Freiburg eine Auflagefrist für die Erteilung von Baubewilligungen von weniger als 20 Tagen kennen, nämlich St. Gallen, Solothurn, Basel-Landschaft und Tessin. Es stimmt, dass viele Kantone eine Auflagefrist von 30 Tagen oder mindestens 20 Tagen vorsehen, mit einer differenzierten, längeren Frist für bestimmte Projekte.

Es scheint jedoch sinnvoll, auf den allgemeinen Kontext hinzuweisen, in dem die Diskussionen über das Bewilligungsverfahren stattfinden, und zu betonen, dass eine Verlängerung der Auflagefristen nur schwer mit den Erwartungen der Baubranche und der Grossrätinnen und Grossräten in Einklang zu bringen wäre, die regelmässig bei der Regierung vorstellig werden und sie auffordern, Lösungen zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens zu finden.

Dessen ungeachtet räumt der Staatsrat ein, dass es sinnvoll ist, eine Bestandesaufnahme der Situation in diesem Bereich vorzunehmen und zu prüfen, ob die Fristen für die öffentliche Auflage von Bewilligungsgesuchen angesichts der zunehmenden Komplexität des gesetzlichen Rahmens, der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verdichtung und der Realisierung von Grossprojekten, insbesondere im städtischen Umfeld, angepasst werden müssen. Die Notwendigkeit, eine transparente und vollständige Information sowie die korrekte Ausübung des Anhörungsrechts von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Verbänden zu gewährleisten, bleibt in dieser Hinsicht von zentraler Bedeutung.

Abschliessend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, das Postulat anzunehmen.

23. August 2022